

UNIPER AG

Compliance & Regulation

E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

www.uniper.energy

**UNIPER Beitrag zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und
Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV**

- Konsultation von Eckpunkten -

Düsseldorf, 22.05.2017

UNIPER möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, zu den Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Zur besseren Einordnung, Uniper ist selbst Regelleistungsanbieter durch Aggregation von Anlagen im eigenen Portfolio (Bilanzkreis). Zudem beliefert Uniper auf der einen Seite Kunden mit elektrischer Energie, die Regelleistung über einen Aggregator vermarkten und auf der anderen Seite tritt Uniper selbst als Drittpartei-Aggregator im Markt auf. Vor diesem Hintergrund verfolgt Uniper objektiv das Ziel eines sachgerechten und effizienten Ansatzes.

Uniper unterstützt die Etablierung eines standardisierten Prozesses für die Vermarktung von Regelleistung über einen sogenannten Drittpartei-Aggregator, im folgenden Aggregator genannt. Erst dieser ermöglicht einen effizienten und vor allem massentauglichen Workflow zwischen Aggregator, Letztverbraucher und Lieferant.

Uniper vertritt ebenfalls die Auffassung der BNetzA, dass die Rechtsbeziehung ausschließlich im Verhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher sowie zwischen Letztverbraucher und Aggregator bestehen sollte. Eine vertragliche Beziehung zwischen Lieferanten und Aggregator ist nicht erforderlich bzw. zweckmäßig.

Die Darbietung von Regelleistung über einen Aggregator ist eine von vielen bereits bestehenden Möglichkeiten im Markt. Die Ursache, dass die Möglichkeit für Letztverbraucher vorhandene Flexibilität ihrer Verbrauchsanlagen als Regelleistung zu vermarkten nicht genutzt wird, ist nicht darauf zurückzuführen, dass sich die Funktion des Aggregators nicht in Ihrem erwarteten Maße etabliert hat. Vielmehr sind die Struktur der Abgaben (z.B. EEG und KWK-Umlage), der Netzentgelte und Steuern dafür verantwortlich, dass die Darbietung von Regelleistung durch Letztverbraucher bei dem gegenwärtigen Preisniveau nicht wirtschaftlich ist.

Daher ist jede Art der Besserstellung von Vermarktungswegen bzw. Marktfunktionen oder Marktteilnehmern auszuschließen, da dies zu Ineffizienzen führt.

II. Lieferpflicht und Datenaustausch

Einer der wesentlichsten Punkte ist die Bestimmung der Baseline. Diese stellt den theoretischen Bezug des Verbrauchers dar, der sich ergeben hätte, wenn kein Eingriff in Form eines Regelleistungsabrufes erfolgt wäre. Die Baseline soll künftig vom Aggregator erzeugt werden. Dies führt zwangsläufig zu einem Interessenkonflikt zwischen dem eigenen wirtschaftlichen Interesse und zum anderen der notwendigen Neutralität gegenüber dem Lieferanten zu dem der Aggregator kein direktes Rechtsverhältnis hat. Dies bedeutet auch, dass der Lieferant keine direkte Möglichkeit hat zu intervenieren. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des unmittelbaren Einflusses der Baseline auf die Bilanzkreisabweichung des Lieferanten wird die Signifikanz umso deutlicher.

Daher sollte aus Sicht von Uniper nachstehendes bei der Festlegung aufgenommen werden. Die Übermittlung der Baseline sollte grundsätzlich in viertelstündiger Auflösung erfolgen, da diese der Bilanzierungsperiode entspricht. Die viertelstunden-scharfe Baseline sollte grundsätzlich mit Beginn

der Vermarktung von Regelleistung durch einen Aggregator, also unabhängig vom Vermarktungserfolg oder dem Abruf, dem Lieferanten vorab (vor Erfüllung) übermitteln werden. Dies würde die Abwicklung im Allgemeinen und insbesondere bei der Online-Bewirtschaftung deutlich vereinfachen. Der Lieferant kann damit eine konkrete Erwartungshaltung bei Abruf von Regelleistung aufbauen. Zudem erfolgt eine exakte Allokation der Abweichungen, die durch Prognoseungenauigkeit des Aggregators bei der Erstellung der Baseline entstehen. Außerdem werden Systemungleichgewichte reduziert und der Interessenkonflikt beim Aggregator wird vermieden.

Des Weiteren sollte in der Festlegung die Validierung der Baseline durch den Aggregator aufgenommen werden. Dies sollte wie folgt stattfinden: Der Aggregator weist nach, dass die Baseline eine ausreichende Güte hat, um die Last (Verbrauch) zu beschreiben. Prognoseabweichungen von mehr als 3% sollten nicht zulässig sein bzw. können vom Lieferanten abgelehnt oder durch einen zusätzlichen Risikoaufschlag gegenüber dem Letztverbraucher toleriert werden.

Zum Beispiel könnte die Validierung in der Form erfolgen, dass der Aggregator vor Beginn der Regelleistungsvermarktung dem Lieferanten die Baseline übermittelt und im Anschluss diese mit dem realen Lastgang (ohne Regelleistungsabruf) überprüft wird. Dies könnte gleichzeitig zum Test der Schnittstelle genutzt werden und ist unseres Erachtens mit keinem hohen zusätzlichen Aufwand verbunden. Diese Validierung sollte auch im Interesse des Übertragungsnetzbetreibers sein, da die Baseline die Abrechnungsgrundlage für die erbrachte Regelleistung darstellt.

Die beiden zuvor angebrachten Maßnahmen erhöhen das Vertrauen bezüglich der Richtigkeit der Baseline deutlich und wie bereits erwähnt wird der Interessenskonflikt beim Aggregator vermieden.

Die StromNZV regelt im § 26a, dass der Lieferant so gestellt werden soll, als wäre kein Eingriff erfolgt. Die technisch bedingten Rampen, die vor und nach der Erbringung von Regelleistung entstehen, sind eindeutig dem Regelleistungsabruf zuzuordnen. Der Abrufzeitraum umfasst somit den Zeitraum von der Viertelstunde, in der der Abruf erfolgte, bis zu der Viertelstunde, in der die Technische Einheit (TE) nach Erbringung ihr reguläres Lastverhalten wieder eingestellt bzw. erreicht hat. Die Definition für den Abrufzeitraum muss dies berücksichtigen bzw. ist eine Klarstellung erforderlich.

III. Frist für Zustimmung des Lieferanten zur Vermarktung

In allen neuen Lieferverträgen zwischen Verbraucher und Lieferant sollte auf Basis des §26a Abs. 1 StromNZV eine klare Regelung zur Vermarktung von Regelleistung durch einen Dritten enthalten sein.

Nach unserer Einschätzung sind allerdings in vielen noch laufenden Verträgen keine Regelungen zum Aggregator hinterlegt. In diesen Fällen ist die Frist von vier Wochen ausreichend, damit der Lieferant das angemessene Entgelt sowie den Implementierungsaufwand abschätzen kann. Vor allem der zeitliche Aufwand muss bei den weiteren Schritten berücksichtigt werden, da insbesondere der Lieferant bei der erstmaligen Implementierung eines Aggregators die Prozesse und die IT anpassen oder erweitern muss. Sollte die erwähnte Frist von sechs Wochen (3.1 Datenaustausch vor der Vermarktung) dem Lieferanten nicht reichen, dann muss ihm die Möglichkeit eingeräumt werden unter Angabe von sachlichen Gründen einen anderen Zeitpunkt für den ersten möglichen Abruf zu definieren.

IV. Hoheitliche Preisregulierung

Wie bereits in Abschnitt I. „Grundsätzliche Anmerkungen“ dargelegt ist nicht die fehlende bzw. nicht ausreichende Etablierung des Aggregators im Strommarkt die Ursache für den (geringen) Vermarktungsgrad vorhandener Flexibilität. Vielmehr ist es die gegenwärtige Unwirtschaftlichkeit, die zum einem aus dem gegenwärtigen Angebot an Flexibilität am Markt resultiert und zum anderen sich aufgrund der aktuellen Abgaben und Entgeltstruktur ergibt.

Eine hoheitliche Preisregulierung, die nach §26a StromNZV den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen, zu dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist, wirtschaftlich so stellt, wie ohne die Erbringung von Regelleistung durch den Letztverbraucher stünden, ist nicht erforderlich.

Unseres Erachtens würde sich eine hoheitliche Preisregulierung sogar nachteilig auf den Markt auswirken, da diese zu Windfall-Profits führt oder die wirtschaftliche Neutralität für Lieferanten nicht gewährleistet.

Der Großhandel weist eine hohe und stetig steigende Liquidität auf¹ und im Einzelhandel steigt die Anzahl der Anbieter sowie die Wechselquote ebenfalls stetig². Alle Anbieter und Vermarktungsmodelle stehen folglich bereits heute im Wettbewerb. Dies gilt auch für die Vermarktung von Regelleistung über einen Dritten, dem Aggregator. Der Letztverbraucher kann den Lieferanten frei wählen und selbst entscheiden ob die Vermarktung von Regelleistung durch einen Dritten relevant ist oder nicht. Wenn ja, dann steht auch der Preis für diese Option im Wettbewerb.

Lieferverträge haben in der Regel eine Laufzeit von maximal zwei Jahren. Dies bedeutet, dass der Letztverbraucher zeitnah die Möglichkeit hat diese Option, die Vermarktung von Regelleistung durch einen Dritten, zu nutzen. Unsere Erfahrungen sind, dass Letztverbraucher bereits aktiv nach dieser Option fragen bzw. diese bei Ihren Ausschreibungen berücksichtigen. Dies zeigt, dass dieses Produkt bzw. Vermarktungsform im Markt bekannt ist und sich längst dem Wettbewerb stellt.

Wie bereits erwähnt ist eine sachgerechte und dem § 26a StromNZV entsprechende hoheitliche Preisregulierung ein komplexes Thema, da die zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten durch einen Aggregator entstehen, von vielen Faktoren abhängig sind und sich meist nicht linear verhalten. Insbesondere die Unternehmensgröße, die IT-Infrastruktur, die Anzahl der Aggregatoren und der Technischen Einheiten sowie die Häufigkeit der Abrufe haben einen großen Einfluss auf die spezifischen Kosten. Rampen und Nachholeffekte, die von den technischen Rahmenbedingungen des Letztver-

¹ Monitoring Bericht 2016 Bundesnetzagentur Bundeskartellamt, 1.5 Großhandel Seite 24

„So waren die Stromgroßhandelsmärkte im Jahr 2015 erneut von hoher Liquidität gekennzeichnet, welche im Vergleich zum Vorjahr sowohl im börslichen Spothandel als auch im börslichen Terminhandel noch weiter gestiegen ist.“

² Monitoring Bericht 2016 Bundesnetzagentur Bundeskartellamt, 1.6 Einzelhandel Seite 25 ff.

„Die Lieferantenwechselquote lag bei Nicht-Haushaltskunden im Jahr 2015 bei rund 13 Prozent. Dieser Wert ist der höchste seit Beginn des Monitorings im Jahre 2006. ... Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass auf den beiden größten Stromeinzelhandelsmärkten inzwischen kein Anbieter mehr marktbeherrschend ist.“

brauchers abhängig sind, haben ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Kosten, die dem Lieferanten im Zuge der Drittvermarktung entstehen.

Beispielsweise kann die Umstellung von einem manuellen auf einen IT unterstützten Prozess zu einem signifikanten Anstieg der spezifischen Kosten führen. Mit steigender Anzahl an Aggregatoren, die ein Lieferant hat, sinken diese natürlich auch. Ähnliches gilt in Bezug auf die Abrufhäufigkeit. Der administrative Aufwand für einen Abruf am Tag oder ein mehrmaliger Abruf am Tag sind nahezu ähnlich, da der Abrechnungszyklus der Tag ist. Diese Beispiele spiegeln die Komplexität wider, die eine sachgerechte und effiziente Preisregulierung berücksichtigen müsste.

Dies zeigt auch, dass eine Festlegung einer Preisobergrenze nicht zielführend bzw. ineffizient ist. Der stetig wachsende Wettbewerb bei einem homogenen Produkt trägt dazu bei, dass der günstigste Anbieter gewinnt. Ferner ist Wettbewerb ein Treiber für Innovation und wird dazu führen, dass die Kosten sinken werden bzw. sich der effizienteste Ansatz zur Bereitstellung von Regelenergie am Markt durchsetzen wird.

Die Erfahrung in der Vergütung von Redispatchleistungen zeigt, dass die Regelungen der BNetzA über eine „angemessene Vergütung“ von betroffenen Marktparteien als unzureichend und diskriminierend beurteilt worden ist. Jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen und Rechtsunsicherheit sind bis heute die Folge. Um eine ähnliche marktweite Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte von einer Vergütungsregelung von Seiten der BNetzA abgesehen werden. Die Vergütung sollte zwischen den betroffenen Marktparteien ausgehandelt werden.

Im Einzelfall kann zudem der Letztverbraucher die Angemessenheit der Entgelte seines Lieferanten nach § 26a StromNZV gerichtlich klären lassen.

V. Nachholeffekte

Eine wesentliche Bedingung für einen effizienten Netzbetrieb ist, dass Nachholeffekte aktiv bewirtschaftet werden. Erfolgt keine aktive Bewirtschaftung, dann werden Nachholeffekte durch Regelenergie vom Netzbetreiber ausgeglichen. Folglich wäre dies keine Erbringung von Regelleistung, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung eines Regelleistungsbedarfes. Mit anderen Worten, die Lieferung von Regelenergie darf keinen Bedarf von Regelenergie nach sich ziehen. Eine Vernachlässigung aufgrund mangelnder Informationen³ ist nicht sachgerecht, insbesondere da diese zu Lasten der Netznutzer und des Lieferanten geht. Zudem wäre dies eine Besserstellung gegenüber anderen Regelleistungsanbietern. Vielmehr sollte erst mit Klärung über die Bestimmung und Abwicklung von Nachholeffekten eine Vermarktung von Regelleistung zulässig sein.

Die Klärung ob Vorlauf- und Nachholeffekte entstehen ist demzufolge von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich sollte der Netzbetreiber bei der Präqualifikation dies klären und festhalten. Aus unse-

³ Konsultationsdokument Seite 12, 2. Absatz „Diese Einschränkung ist zunächst unvermeidlich. Die Branchengespräche haben gezeigt, dass das Wissen über Nachholeffekte bei der Erbringung von Regelleistung mit Verbrauchsanlagen sehr begrenzt ist. Nachholeffekte hängen von mehreren Parametern ab (neben technischen Fragen insbesondere auch unternehmerischen Entscheidungen des LV).“

rer Sicht sollte daher grundsätzlich von einer vollständigen oder auch anteiligen Nachholung ausgegangen werden. Wenn der Letztverbraucher schlüssig darlegen kann, dass keine Vorlauf- und Nachholeffekte stattfinden werden, nur dann kann er von der Pflicht der Bewirtschaftung befreit werden.

Im Zielmodell soll der Aggregator die Vorlauf- und Nachholeffekten bewirtschaften. In diesem Kontext wird ebenfalls ersichtlich, dass die Baseline vor Erfüllung an den Lieferanten übermittelt werden sollte, damit eine klare Trennung zwischen „regulärem“ Verbrauch und Nachholeffekt erfolgen kann.

Bei der Interimslösung soll der Lieferant die Nachholeffekte bewirtschaften. Dies führt zu zusätzlichen Aufwendungen und Risiken bei dem Lieferanten, die ebenfalls vom Letztverbraucher kompensiert werden müssen.